



Digital Single Market

Auswirkungen aktueller und kommender EU-
Regelungen für Medienunternehmen

Digital Single Market

Strategie der Europäischen Kommission

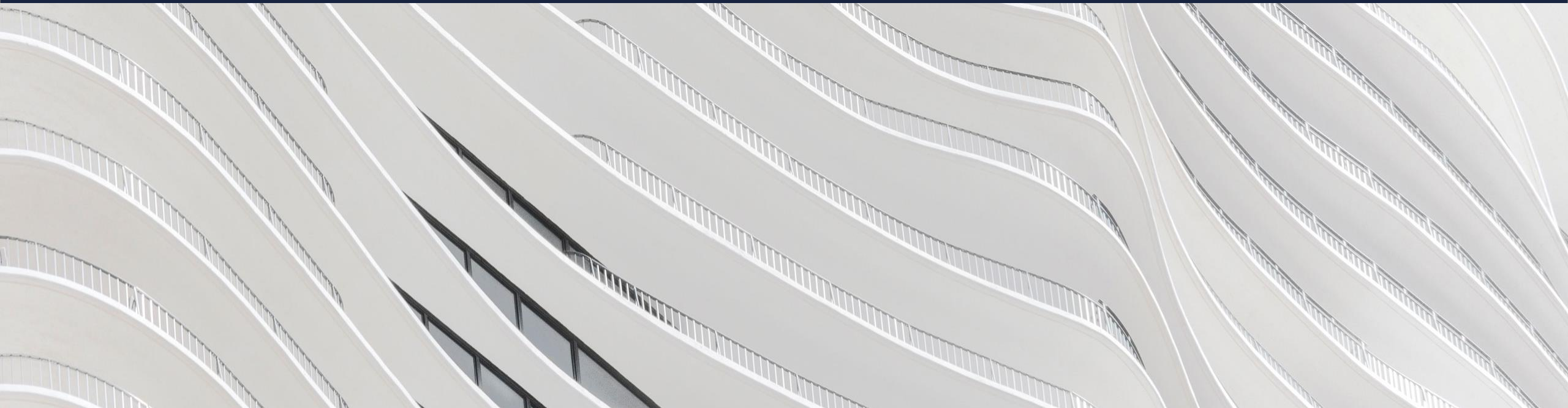
- Digitaler Binnenmarkt ist Teil der Digitalen Agenda für Europa 2020
- Kommission legte im Jahr 2015 Strategiepapier vor
- EU-Binnenmarkt soll fit für das digitale Zeitalter gemacht werden

Drei Säulen der Strategie

- Verbesserung des Zugangs zu digitalen Waren und Dienstleistungen
- Bessere Rahmenbedingungen für digitale Netze und Dienstleistungen
- Stärkere Digitalisierung der Wirtschaft

Geoblocking-Verordnung

Verordnung (EU) 2018/302



Begriff, Ziel & Verfahrensstand

Begriff des Geoblockings

- Geoblocking ist die unterschiedliche Behandlung von Besuchern einer Website aufgrund der geographischen Herkunft des Zugriffs
- Geschieht i.d.R. durch Sperrung oder Beschränkung aller Zugriffsanfragen von IP-Adressen mit einer bestimmten Länderkennung

Ziel der VO

- Es soll für Internetnutzer keinen Unterschied mehr machen, aus welchem Mitgliedsstaat sie auf Websites zugreifen

Verfahrensstand

- Gilt seit dem 3. Dezember 2018 unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten

Anwendungsbereich

Sachlich

- Internet sowie stationärer und physischer Vertrieb, Art. 4 Abs. 1 Geoblocking-VO
- Ausnahmen gem. Art. 1 Abs. 3 Geoblocking-VO u.a. für: Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Verkehrsdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, audiovisuelle Dienste und Rundfunk

Persönlich

- VO stellt auf den Begriff des "Kunden" ab; hierunter fallen nach Art. 2 Nr. 13 Geoblocking-VO:
 - **Verbraucher**, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen oder ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben
 - **Unternehmen**, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und die innerhalb der Union Dienstleistungen in Anspruch nehmen bzw. Waren erwerben oder dies anstreben, wenn dies **ausschließlich zur Endnutzung geschieht**

Diskriminierungsverbote

Unzulässige Verhaltensweisen

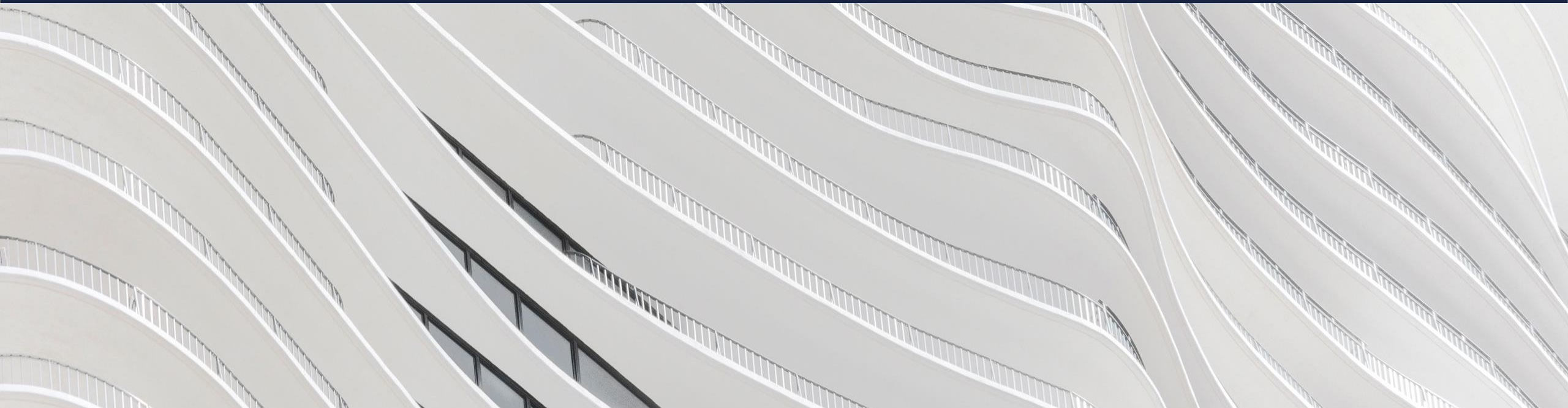
- Verbot der Blockierung oder Limitierung des Zugangs zu Online-Benutzeroberflächen sowie Verbot der automatischen Weiterleitung (Art. 3 Geoblocking-VO)
- Verbot der Geo-Diskriminierung des Kunden Zugang zu Waren oder Dienstleistungen in AGB (Art. 4 Geoblocking-VO)
 - Gilt nach Art. 4 Abs. 1 lit. b Geoblocking-VO nicht für Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken
- Verbot der Geo-Diskriminierung bei Zahlungsvorgängen (Art. 5 Geoblocking-VO)

Sanktionen

- VO enthält keine Sanktionsvorschriften
- Sanktionierung von Verstößen obliegt Mitgliedsstaaten
- Es drohen Abmahnungen durch Mitbewerber und Verbraucher- bzw. Wirtschaftsverbände

SEPA-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 260/2012



Ziel & Verfahrensstand

Ziel

- Vereinheitlichung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs innerhalb der Union

Verfahrensstand

- Verordnung ist am 31. März in Kraft getreten
- Flankierung in Deutschland durch das SEPA-Begleitgesetz, das am 8. April 2013 in Kraft getreten ist

Diskriminierungsverbot

Verbot der IBAN-Diskriminierung

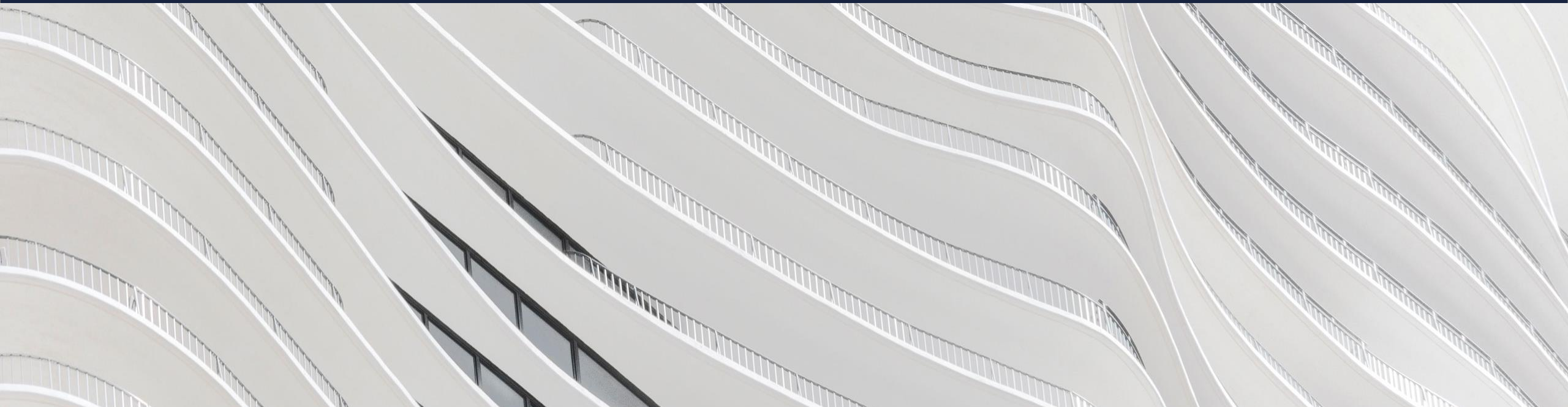
- Art. 9 der SEPA-VO verbietet eine Diskriminierung nach dem Mitgliedsstaat, in dem ein Zahlungskonto geführt wird
- insbesondere verstößt eine Beschränkung der Möglichkeit der Lastschriftbezahlung auf im Inland geführte Girokonten gegen das Diskriminierungsverbot

Sanktionen

- Art. 11 der SEPA-VO verpflichtet Mitgliedsstaaten Sanktionen für Verstöße gegen die SEPA-VO festzulegen
- Bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot können Verbraucher bei verschiedenen Institutionen (u.a. der Wettbewerbszentrale) Beschwerde einlegen
- Möglichkeit der wettbewerbsrechtlichen Sanktionierung

Geschäftsgeheimnisgesetz

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung



Ziel & Verfahrensstand

Hintergrund

- Schutz von Geschäftsgeheimnissen war bisher in §§ 17-19 UWG geregelt

Ziel

- Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Know-How vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung

Verfahrensstand

- Am 25. April 2019 wurde GeschGehG im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- In Kraft seit dem 26. April 2019

Begriff des Geschäftsgeheimnisses

Legaldefinition

- Früher keine Definition in §§ 17-19 UWG, Entwicklung des Begriffs durch Rechtsprechung
 - Inzwischen: Geschäftsgeheimnis legaldefiniert in § 2 Nr. 1 GeschGehG
- Information,
- die **weder** insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, **allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich** ist und daher **von wirtschaftlichem Wert** ist und
 - Gegenstand von den Umständen nach **angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen** durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
 - bei der ein **berechtigtes Interesse** an der Geheimhaltung besteht

Handlungsverbote

Erlangung

- § 4 Abs. 1 GeschGehG regelt, wie Geschäftsgeheimnisse nicht erlangt werden dürfen
- u.a. nicht durch **unbefugtes Kopieren von Dokumenten oder Dateien**, die der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers unterliegen (Nr. 1); i.Ü. nicht durch sonstiges Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von **Treu und Glauben** unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht (Nr. 2)
- Sonderregelung für Erlangung von einem Informanten in § 4 Abs. 3 GeschGehG

Nutzung oder Offenlegung

- Unzulässig nach § 4 Abs. 2 GeschGehG insbesondere, wenn unter Verstoß gegen Abs. 1 erlangt

Sanktionen & Ausnahmen

Sanktionen

- Zivilrechtlich: verschiedene Regelungen in den §§ 6-11 GeschGehG, u.a. Beseitigung und Unterlassung, Schadensersatz und Abfindung in Geld
- Strafrechtlich: Strafvorschriften in § 23 GeschGehG

Ausnahmen: Rechtfertigungsgründe in § 5 GeschGehG

- Erforderlich ist jeweils Tätigwerden "zum Schutz eines berechtigten Interesses"
- Nach Nr. 1 Ausnahme "zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit" einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien
 - Soll nach Gesetzesbegründung Beeinträchtigung des investigativen Journalismus verhindern
 - Anwendung ist unabhängig von Rechtmäßigkeit der Offenbarung durch die Quelle
- Daneben nach Nr. 2 Erlaubnis für Whistleblower

Auslegung der Ausnahmen

(P) Ist i.R.d. § 5 Nr. 1 GeschGehG Abwägung erforderlich?

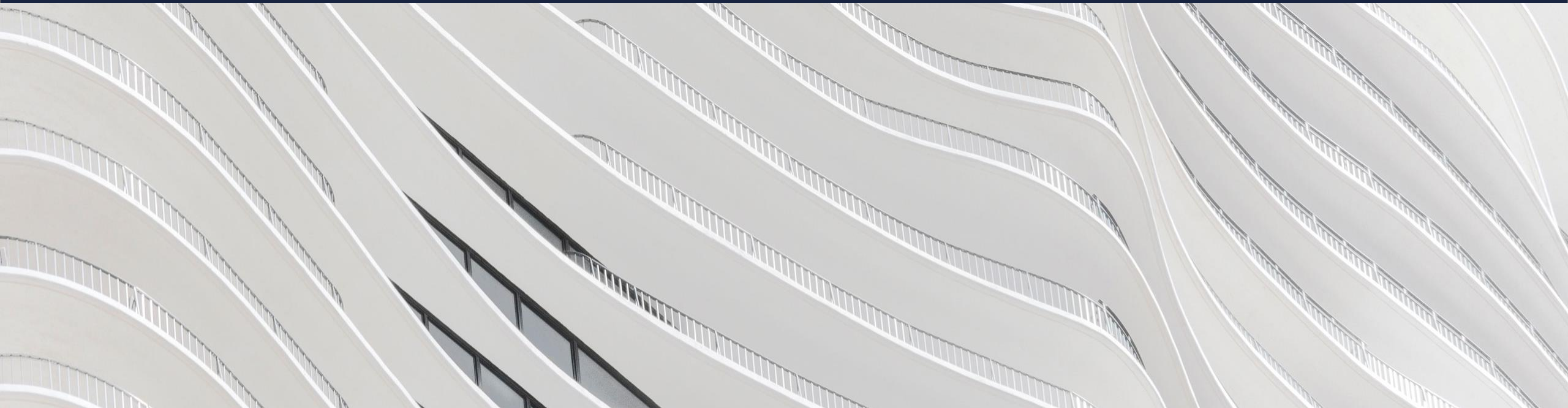
- BT-Drs. 19/4724, S. 29: im Einzelfall Abwägung der Grundrechte des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses mit Meinungsfreiheit bzw. Freiheit der Medien

(P) Redaktionelle Aufbereitung notwendig?

- Nicht ausdrücklich gefordert
- Auch schlichtes "Leaken" von Dokumenten kann von Kommunikationsfreiheiten geschützt sein

Novellierung der AVMD-Richtlinie

Richtlinie (EU) 2018/1808



Ziele & Verfahrensstand

Ziele

- Anpassung des Regelungsrahmens an technische Entwicklungen
- Berücksichtigung neuer Arten von Inhalten, die an Bedeutung gewonnen haben

Verfahrensstand

- Novellierung der AVMD-RL 2010/13/EU auf Initiative EU-Kommission (2016)
- Geschehen durch Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018
- Mitgliedsstaaten haben bis September 2020 Zeit zur Umsetzung

Ausweitung des Anwendungsbereichs

Definition des "audiovisuellen Mediendienstes" gem. Art. 1 Abs. 1 lit. a AVMD-RL

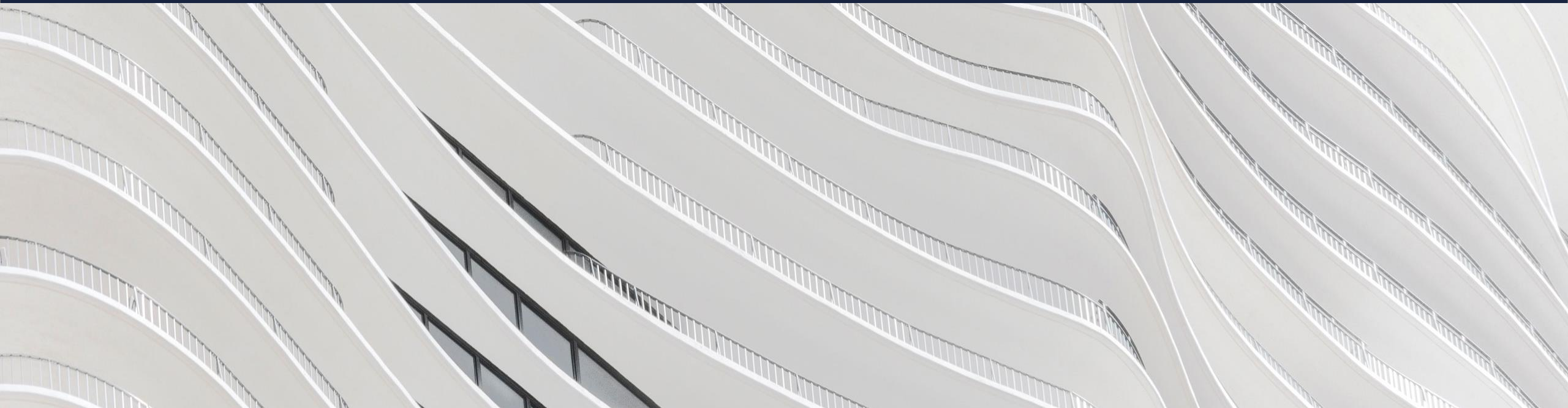
- Bereitstellung von Sendungen muss nicht länger Hauptzweck der Dienstleistung sein, ausreichend, dass es ein trennbarer Teil der Dienstleistung ist
- Erwägungsgrund 3 nennt eigenständige Bereiche von Online-Zeitungen mit audiovisuellen Sendungen oder nutzergenerierten Videos ausdrücklich als Beispiel

Definition der "Sendung" gem. Art. 1 Abs. 1 lit. b AVMD-RL

- Keine Vergleichbarkeit mit Fernsehprogrammen erforderlich, Länge unerheblich und Videoclips erfasst
- Erwägungsgrund 4 stellt klar, dass in die redaktionellen Inhalte elektronischer Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften eingebettete Videoclips und animierte Bilder nicht erfasst werden sollen

Reform der Urheberrechtsrichtlinie

Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt



Ziele & Verfahrensstand

Ziele

- Mehr Auswahl und leichter Zugang zu Inhalten im Internet
- Verbesserungen im Hinblick auf Bildung, Forschung, Kulturerbe und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen
- Stärkung der Position der Rechteinhaber

Verfahrensstand

- Nach großer öffentlicher Debatte nahm das Europäische Parlament am 26. März 2019 die Richtlinie an
- Annahme durch Europäischen Rat am 14. April 2019
- Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten binnen zwei Jahren nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt erforderlich

Überblick

Wichtigste Neuerungen

- Schranke zugunsten des Text- und Dataminings (Art. 3 und 4 Urh-RL)
- Bildungsschranke (Art. 5 Urh-RL)
- Regelungen zu vergriffenen Werken (Art. 8-11 Urh-RL)
- Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen (Art. 15 Urh-RL)
- Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten (Art. 17 Urh-RL)
- Regelungen zum Urhebervertragsrecht (Art. 18-23 Urh-RL)

Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen

Allgemeines

- Geregelt in Art. 15 Urh-RL
- Kein eigenes Urheberrecht, nur Leistungsschutzrecht
- Bereits bestehende nationale Regelung in § 87f UrhG hat wenig praktische Bedeutung
- Recht besteht für Presseverlage mit Sitz in einem Mitgliedsstaat
- Erhalten Rechte nach Art. 2 und Art. 3 Abs. 2 der RL 2001/29/EG , also insb. öffentliche Zugänglichmachung
- Gilt für Online-Nutzung von Presseveröffentlichungen durch Anbieter von kommerziellen Diensten der Informationsgesellschaft

Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen

Anwendungsbereich

- Presseveröffentlichung: „Sammlung, die hauptsächlich aus literarischen Werken journalistischer Art besteht, aber auch sonstige Werke oder sonstige Schutzgegenstände enthalten kann“ (Art. 2 Nr. 4 Urh-RL)
- Setzung von Hyperlinks nicht erfasst
- Ausgenommen sind auch einzelne Wörter oder sehr kurze Auszüge
- "Reine Fakten" nach ErwGr 57 ebenfalls nicht erfasst

Dauer

- Dauer: zwei Jahre ab dem 1. Januar des auf die Presseveröffentlichung folgenden Jahres (Art. 15 Abs. 4 Urh-RL)

Pflichten der Host-Provider

Insb: Pflicht zur Einführung von Upload-Filtern?

- Diensteanbieter nehmen durch Anbieten von Inhalten Dritter selbst Verwertungshandlung vor (Art. 17 Abs. 1 Urh-RL)
- Durchbrechung der Haftungsprivilegierung des Art. 14 E-Commerce-RL
- Diensteanbieter muss folglich Lizenzen von Rechteinhabern einholen (Art. 17 Abs. 1 S. 2 Urh-RL)
- Bei fehlender Erlaubnis Nachweis erforderlich, dass:
 - ausreichende Anstrengungen unternommen, eine Lizenz zu erhalten (Art. 17 Abs. 4 lit. a) Urh-RL) **UND**
 - „nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt“ Verhinderung der Verfügbarkeit von bestimmten Werken, zu denen die Rechteinhaber die Informationen bereitgestellt haben (Art. 17 Abs. 4 lit. a) Urh-RL)
- Kritik: nur durch Upload-Filter möglich, Gefahr des Overblockings

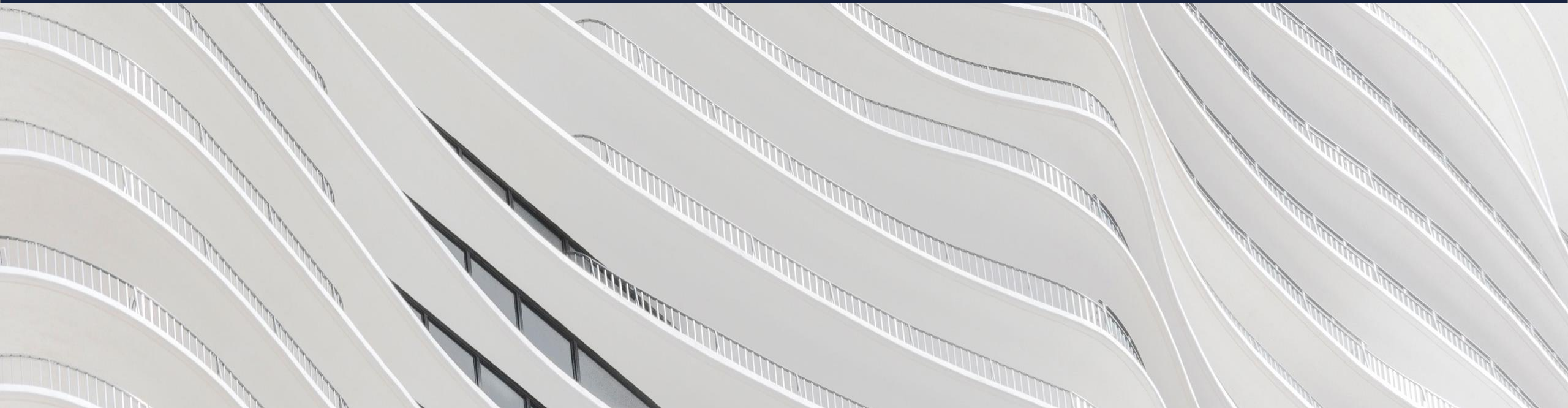
Regelungen zum Urhebervertragsrecht

Überblick

- Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung (Art. 18 Urh-RL)
 - Entsprechende Regelung für Urheber besteht mit § 32 UrhG bereits
- Transparenzpflicht (Art. 19 Urh-RL)
 - Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft in § 32d f. UrhG
- Vertragsanpassungsmechanismus (Art. 20 Urh-RL)
 - Anspruch auf Einwilligung in Vertragsanpassung gem. § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG
- Widerrufsrecht bei Nichtverwertung (Art. 22 Urh-RL)
 - Rückrufsrecht wegen Nichtausübung in § 41 UrhG

Richtlinie über digitale Inhalte

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen



Ziel & Verfahrensstand

Ziel

- Regelung eines Gewährleistungsrechts für digitale Inhalte und Dienstleistungen

Verfahrensstand

- Annahme durch Parlament und Rat ist erfolgt
- Richtlinie muss nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt binnen zwei Jahren ins nationale Recht umgesetzt werden
- Vollharmonisierung vorgesehen, aber Regelungsspielraum zur Aufrechterhaltung des bisherigen Verbraucherschutzniveaus

Inhalt der Richtlinie

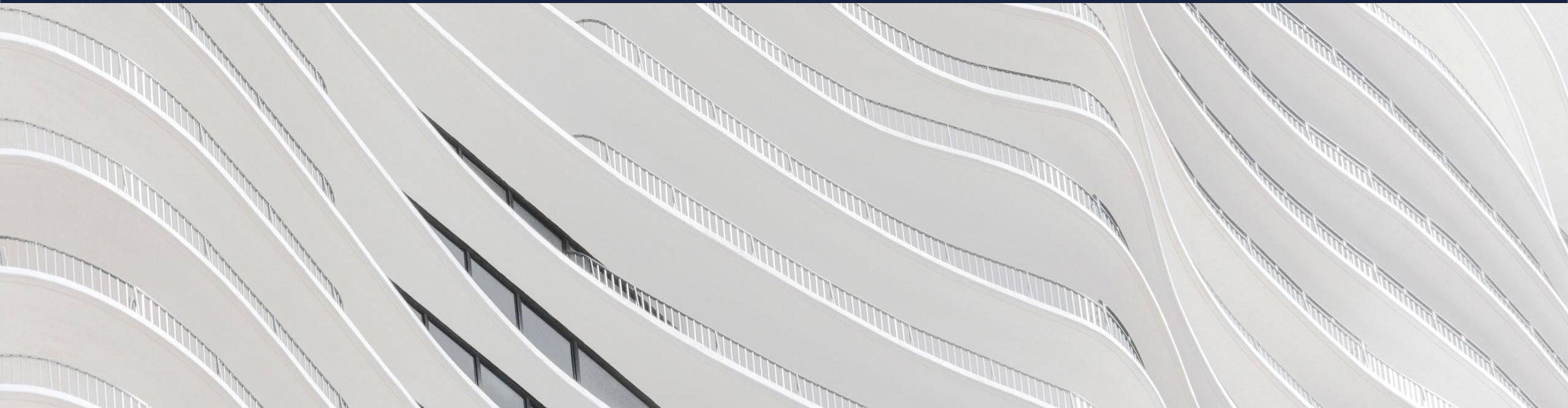
Anwendungsbereich

- RL gilt für alle Verträge über digitale Inhalte (digital erstellt und bereitgestellt) oder Dienstleistungen, z.B. Musik, Apps, Online-Videos
- Erforderlich ist aber entweder Entgelt oder "Zahlung mit Daten" (Art. 3 Abs. 1 der RL)

Wesentliche Regelungen

- Regelung, wann Inhalte oder Dienstleistungen "vertragsgemäß" sind (Art. 6-10 der RL)
- Recht zur Beendigung des Vertrags bei nicht erfolgter Bereitstellung (Art. 13 der RL)
- Recht auf Preisminderung oder Beendigung des Vertrags bei Vertragswidrigkeit (Art. 14 der RL)
- Nicht durchgesetzt: ursprünglich geplantes besonderes Kündigungsrecht für langfristige Verträge
- Nationale Regelungen zum Schadensersatz bleiben unberührt

New Deal for Consumers



Ziel & Verfahrensstand

Ziel

- Stärkung der Verbraucherrechte im Online-Bereich
- Rechtsdurchsetzung verbessern

Verfahrensstand

- EU-Kommission plant Richtlinienpaket namens „New Deal for Consumers“
- Entwurf wurde im April 2018 veröffentlicht
- Parlament und Rat müssen nun über Vorschläge beraten

Regelungsinhalt

Kollektiver und individueller Rechtsschutz

- Erweiterung der Verbandsklage „nach europäischer Art“ zur kollektiven Durchsetzung von Massenschadensereignissen
- Bei Verstößen von Unternehmen gegen Verbraucherschutzgesetze sollen qualifizierte Einrichtungen zukünftig nicht nur auf Unterlassung klagen, sondern auch Abhilfeentscheidungen und Vergleiche zu Gunsten der Verbraucher bewirken können (z.B. Entschädigungen)
- Verbraucher, die von unlauteren Geschäftspraktiken betroffen sind, sollen von individuellen Rechtsbehelfen Gebrauch machen können, insbesondere Ansprüche auf Vertragskündigung und Schadensersatz

Regelungsinhalt

Abschreckende Sanktionen bei grenzüberschreitenden Verstößen

- Im Falle von weitverbreiteten Verstößen mit „Unions-Dimension“ (Betroffenheit von mindestens zwei Drittel der Mitgliedstaaten, die zusammen mindestens zwei Drittel der Bevölkerung der Union ausmachen) sollen Bußgelder in Höhe von mindestens 4 % des netto Jahreseinkommen eines Unternehmens verhängt werden können
- Durch zusätzliche Koordinierungsmaßnahmen sollen einheitliche Kriterien für die Bewertung von Verstößen und die Bemessung von Bußgeldhöhen EU-weit etabliert werden

Regelungsinhalt

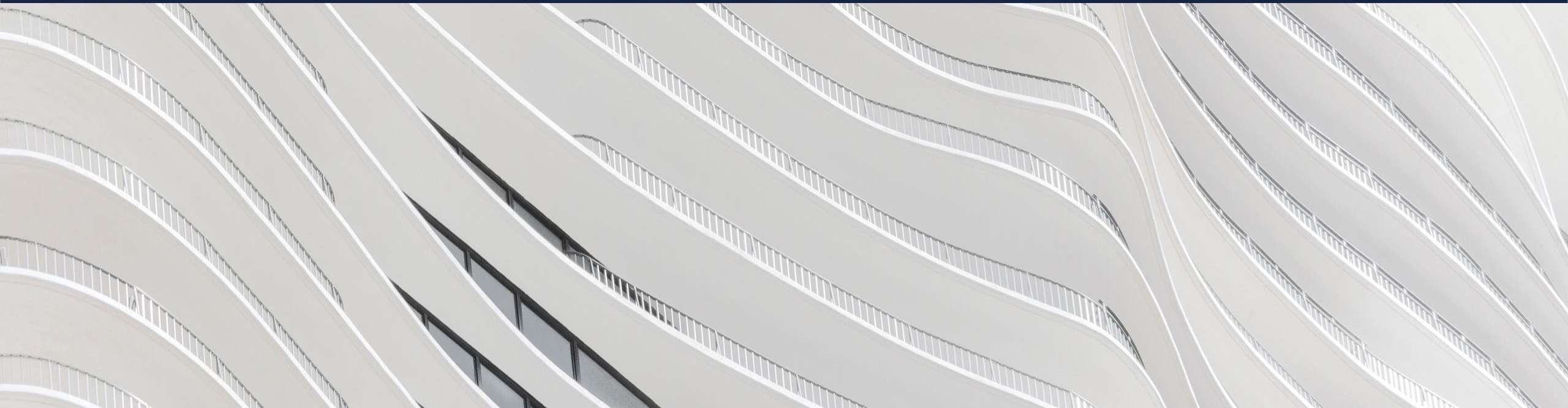
Mehr Transparenz für Verbraucher

- Online-Marktplätze wie eBay oder Airbnb, die einen Online-Vertragsschluss zwischen Verbrauchern und Unternehmern ermöglichen, sollen die Verbraucher künftig über die Hauptparameter des Rankings von Suchergebnissen auf der Plattform informieren
- Zusätzlich sollen ihnen Informationspflichten auferlegt werden, die Verbraucher darüber zu unterrichten, gegen welche Personen (Plattformbetreiber oder Dritter) ihnen welche Rechte zustehen

Ausweitung des Verbraucherschutzes im Bereich digitaler Dienstleistungen

- Das 14-tägige Widerrufsrecht soll auf „kostenlose“ digitale Dienstleistungen erweitert werden, bei denen eine „Zahlung mit Daten“ erfolgt
- Die Daten sollen in dieser Zeit vom Unternehmen nicht weiterverarbeitet und im Falle einer Abmeldung/Kündigung gelöscht werden

ePrivacy-Verordnung



Ziele & Verfahrensstand

Ziele

- Soll ePrivacy-Richtlinie (2002/58/EG) ablösen und Schutz bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste verbessern
- Anpassung der Regelungen an technische Entwicklungen, Erweiterung des Anwendungsbereichs

Verfahrensstand

- Ursprünglicher Plan: Inkrafttreten parallel zur DSGVO
- Initiative der Kommission am 10. Januar 2017, eigener Entwurf des EU-Parlaments am 26. Oktober 2017
- Lediglich Fortschrittsbericht unter derzeitiger Ratspräsidentschaft; Weiterentwicklung hängt von dem neuen europäischen Parlament ab

Thank you